

1. Einholen der Einwilligung

1.1. Das Einholen der Einwilligung erfolgt im sog. Cookie-Banner. Bei Iframes soll diese auch direkt im Iframe erfolgen. Die Einwilligung bzw. Ablehnung wird dabei als Cookie hinterlegt.

1.2. Die visuelle Aufbereitung sieht insb. vor, Cookies verschiedener Kategorien separat zu erlauben.

1.3. Der Banner wird sowohl in der Desktop-Version der Seite als auch in der mobilen Version angezeigt.

1.4. Das von Website-Check zur Verfügung gestellte Cookie-Consent-Tool wird betrieben von Cookiebot. Es gelten die [AGB](#), sowie die [Datenschutzerklärung](#) von Cookiebot ergänzend.

2. Blockierung von Cookies, 3rdParty Content und Iframes anhand von Kategorien

2.1. Hat der Besucher keine Einwilligung in die jeweilige Cookie-Kategorie erteilt, werden auf Basis von dynamisch für die betreffende Seite generierten Black- und Whitelists Cookies blockiert.

2.2 Es findet ein automatischer Scan Ihrer Webseite statt, um alle Cookies und ähnliche Tracking-Technologien zu finden. Die Cookies, die eine Einwilligung erfordern, werden dann automatisch so lange blockiert, bis Ihre Nutzer wählen, welche Kategorien von Cookies aktiviert werden sollen.

3. Erlauben von Cookies, 3rdParty Content und Iframes anhand von Kategorien

3.1. Willigt der Website-Besucher ein, so wird der entsprechende Content in der Einwilligungskategorie nachgeladen und korrekt ausgeführt. Dazu sollte die Webseite im Normalfall nicht neu geladen werden. Hat der Nutzer bereits vorher eingewilligt, so wird der eingewilligte Content gar nicht erst blockiert.

3.2. Im Falle von 3rd Party Cookies wird der 3rd Party Content erst nachgeladen, wenn alle betroffenen Cookies erlaubt wurden.

3.3. Die Blacklist wird dabei auf Basis eines Webseiten-Scans erstellt, bei dem die auf einer Webseite eingebundenen Cookies identifiziert werden. Die identifizierten Cookies werden dabei automatisch Kategorien zugeordnet und der Cookie-Banner auf dieser Basis automatisch konfiguriert.

3.4. Die Zuordnung erfolgt durch Abgleich mit der Datenbank des Anbieters.

3.5. Das Banner ist so vorkonfiguriert, dass es den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen bestmöglich entspricht. Soweit der Kunde eine eigene Konfiguration vornehmen kann, kann es zu Abweichungen im Rahmen der Konfiguration kommen. Beim Abweichen von der Standard-Einstellung, insbesondere im Hinblick auf die voreingestellte Blockierung von Cookies, nimmt der Nutzer die Änderungen auf eigenes Risiko vor.

4. Vorgehen bei nicht erkannten Cookies

4.1. Soweit Cookies nicht in der Datenbank des Anbieters vorhanden sind, werden diese als „nicht klassifizierte Cookies“ im Cookie-Banner erfasst.

4.2. Durch den Anbieter werden regelmäßig sehr viele Cookies nacherfasst und zugeordnet. Bei einigen Cookies ist jedoch eine Zuordnung aus rein technischer / rechtlicher Sicht nicht möglich, da diese entweder einen generischen Namen tragen (z.B. Test, A, B, etc.) oder unklar ist, wer Anbieter des jeweiligen Cookies ist.